

Kinder-Jugend-Aktivenschutz bei der HSG Stuttgart / Metzingen

Präventions- und Schutzkonzept





Kinder-, Jugend- und Aktivenschutz bei der HSG Stuttgart-Metzingen

Präventions- und Schutzkonzept

Inhalt

1. Das Leitbild der HSG Stuttgart-Metzingen	2
2. Der Weg zu unserem Schutzkonzept – ein fortdauernder Prozess	7
3. Personalverantwortung in der HSG Stuttgart-Metzingen	8
4. Die Schutzbeauftragten in der HSG Stuttgart-Metzingen	9
5. Präventionsmaßnahmen in der HSG Stuttgart-Metzingen	10
6. Selbstverpflichtungserklärung und Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis .	11
7. Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema „sexualisierte Gewalt“	12
8. Ehrenkodex der HSG Stuttgart-Metzingen.....	13
9. Verhaltensrichtlinien für alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen	15
10. Verhaltensrichtlinien für Eltern und andere Begleiter:innen der Spielerinnen.....	17
11. Kinderrechte in der HSG Stuttgart-Metzingen	18
12. Intervention in der HSG Stuttgart-Metzingen	19
13. Kontaktdaten der Kooperationspartner und Anlaufstellen	21
14. Dank.....	22
15. Anlagen.....	23



1. Das Leitbild der HSG Stuttgart-Metzingen

Die HSG besteht aus zwei Vereinen, den Stuttgarter Kickers und dem TuS Metzingen. Er ist noch ein sehr junger Verein, der sich erst im Jahr 2023 zur Spielgemeinschaft gefunden hat. Wir wollen, dass alle Spaß haben und sich wohl fühlen. Durch unseren Leistungs- und Breitensport bieten wir allen Handballinteressierten in der HSG ein Angebot. Dabei ist die Jugendarbeit genauso wichtig wie der aktive Bereich. Unser Leitbild zeigt die Ziele und Grundwerte, nach denen die Vereinsführung und alle Mitglieder ihr tägliches Handeln für den Verein ausrichten und die unseren Zusammenhalt stärken. Durch wiederkehrende Präventionsmaßnahmen sensibilisieren wir für kritische Themen und weisen auf Gefahren hin.

Unser Leitbild unterliegt dem ständigen Prozess der Überprüfung und Verbesserung. Es soll sowohl eine Bestandsaufnahme sein als auch eine Vorstellung der Ziele für die nächsten Jahre. Regelmäßige Auszeichnungen der Verbände bestärken unsere Bemühungen uns stetig weiterzuentwickeln. Außerdem bietet die HSG jährlich eine Stelle als FSJ, um jungen Menschen den Einblick in das Vereinsleben und in die Kinder- und Jugendarbeit zu gewähren.

Unser Kompass

Miteinander erfolgreich.

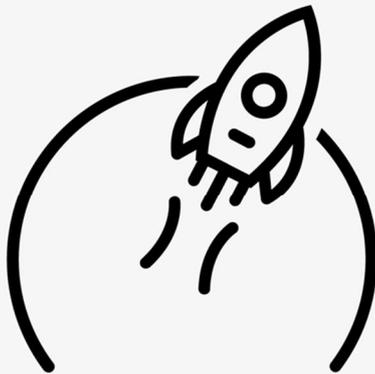




Die HSG Stuttgart-Metzingen ist die führende **Talentschmiede** für den Handballsport und setzt **Maßstäbe** im Mädchen- und Frauenhandball in der Region Stuttgart.

Vision

Wir stehen für nachhaltigen **Erfolg**, eine starke **Gemeinschaft** und Verbundenheit mit unseren **Fans**.



Unsere Mission

Wir entwickeln Talente.

Wir spielen im Team.

Wir setzen auf Nachhaltigkeit.



Wir entwickeln Talente.

Wir entdecken, fördern und begleiten Handballtalente auf ihrem Weg zur Leistungssportlerin. Mit Kompetenz, Leidenschaft und einem klaren Plan für ihre sportliche und persönliche Entwicklung.

Wir spielen im Team.



Unsere Stärke ist der Zusammenhalt. Auf und neben dem Spielfeld. Individuelle Leistungen sind die Grundlage, doch unser Erfolg entsteht durch das Miteinander. Wir unterstützen einander und wertschätzen jede Spielerin, Trainer, Partner und Helfer.



**Wir setzen auf
Nachhaltigkeit.**

Nachhaltigkeit ist unsere DNA.
Sportlich, strukturell und
finanziell.
Wir bauen auf langfristige
Beziehungen mit Spielerinnen,
Trainern, Eltern, Ehrenamtlichen
und strategischen Partnern und
sichern so eine stabile Basis für
die Zukunft.

Unsere Werte.



Sei ...

... engagiert

... begeistert

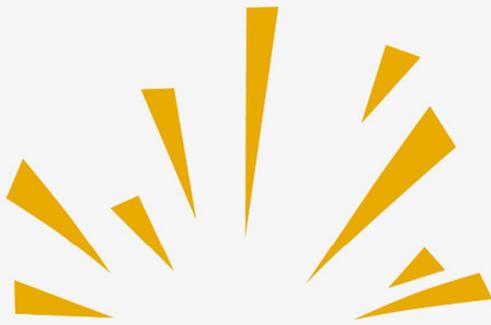
... Vorbild



Sei engagiert.



Erfolg entsteht,
wenn jeder seinen Teil dazu
beiträgt.
Wir wollen uns weiterentwickeln.
Als Einzelperson, Team und
Verein.

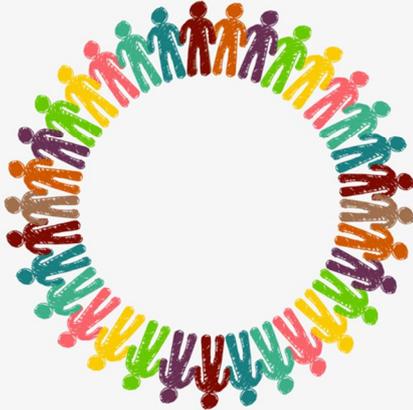


Sei begeistert.

Es müssen Funken sprühen.
Wir brennen für die Entwicklung
des Frauenhandballs und bringen
diese Begeisterung in alles ein,
was wir tun.



Sei Vorbild.



Wir respektieren die
Verschiedenartigkeit der
Menschen.
Wir begegnen einander mit
Respekt und nehmen unsere
soziale Verantwortung wahr.
Auf und neben dem Spielfeld.

Mit unserem **Präventions- und Schutzkonzept** setzen wir uns auf allen Ebenen gegen physische und psychische Gewalt ein. Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen hat für uns oberste Priorität.

Anmerkung: „Mitarbeiter:innen“ umfasst alle Personen im Verein, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Berührungspunkte mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen haben.

2. Weg zu unserem Schutzkonzept – ein fortdauernder Prozess

Zunächst hat die Leitung des Vereins zusammen mit Trainer:innen und drei Spielerinnen/Elternteilen die Grundlagenschulung zum Thema sexualisierte Gewalt durch den Verein Wirbelwind e. V. erhalten. Danach hat sich das verantwortliche Team für das Schutzkonzept in mehreren Treffen Schritt für Schritt dieses Schutzkonzept erarbeitet. Über die gesamte Dauer wurden wir von Wirbelwind e. V. und einem Vertreter der Stadt Metzingen begleitet.

In einem ersten Schritt haben wir knapp hundert Spielerinnen unseres Vereins, sowie Trainer:innen, Eltern und Fahrer zu Risiken und Potentialen durch einen Fragebogen befragt, die sie in unserem Verein sehen und erleben. Dadurch konnten wir



erkennen, wo sich z. B. in unseren Trainingshallen risikoreiche Orte befinden. So konnten wir dann präventive Regelungen für den Trainings- und Spielbetrieb erarbeiten. Mit Hilfe der Risikoanalyse konnten wir auch entscheiden, welche Verhaltensrichtlinien wir brauchen, damit sich alle Spielerinnen und Mitarbeiter:innen im Verein sicher fühlen können. Uns wurde dabei klar, dass wir für eine gelungene Prävention beim Thema Verhalten auch die Eltern mit ins Boot holen müssen. Wir haben festgestellt, dass wir ein für alle nutzbares Beschwerdemanagement erstellen möchten. Schnell wurde uns auch klar, dass alle Mitarbeiter:innen unterschiedliche Schulungen benötigen, um in ihrem Arbeitsfeld unser Schutzkonzept vollumfänglich leben und weitergeben zu können. Dabei bekamen und werden wir auch in Zukunft Unterstützung von der Württembergischen Sportjugend bekommen. Wir hoffen alle, dass es in unserem Verein zu keinen Verdachtsfällen kommt. Dennoch war es uns wichtig, einen Interventionsplan zu formulieren, der im Falle eines Falles für die Beteiligten sofort und verständlich Hilfe bietet.

Besonders dankbar sind wir Wirbelwind e. V., der Stadt Metzingen und der Württembergischen Sportjugend, mit deren Hilfe und Unterstützung wir bis hierhergekommen sind. Wir sind uns bewusst, dass wir uns in einem Prozess befinden. Denn das Schutzkonzept eines Vereins muss von allen Vereinsmitgliedern gelebt werden, wenn es erfolgreich präventiv (sexualisierter) Gewalt entgegenwirken soll. Damit das gelingt, müssen wir uns immer wieder neu auf den Weg machen und die unterschiedlichen Personengruppen informieren, befragen, schulen und gegebenenfalls unser Schutzkonzept an neue Gegebenheiten anpassen.

3. Personalverantwortung in der HSG Stuttgart-Metzingen

Wir möchten neuen Mitarbeiter:innen zeigen, dass das Thema Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein einen hohen Stellenwert hat. Sie sollen gleich zu Beginn ihrer Arbeit erkennen können, dass wir uns eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung wünschen und sie auch leben. Deshalb sprechen wir das Thema sexualisierte Gewalt bei ersten Gesprächen mit neuen Mitarbeiter:innen offen an. Zum Beispiel in dem wir



- unser Präventions- und Schutzkonzeptes vorstellen und dabei
- die Notwendigkeit des erweiterten Führungszeugnisses ansprechen.
- Wir informieren die Person über die verpflichtende Teilnahme an einer Qualifizierung bzw. Schulung.
- Wir weisen auf die Verhaltensrichtlinien bzw. den Ehrenkodexes für Mitarbeiter:innen hin, der von allen Mitarbeiter:innen der HSG Stuttgart-Metzingen (s. Kapitel 7) unterschrieben werden muss.

Der:die Interessent:in erhält eine Ausfertigung des Präventions- und Schutzkonzeptes der HSG Stuttgart-Metzingen in schriftlicher Form.

4. Die Schutzbeauftragten in der HSG Stuttgart-Metzingen

Die Schutzbeauftragten unseres Vereins stehen den Kindern, Jugendlichen, Mitarbeiter:innen und Eltern bei Themen zum Kinder- und Jugendschutz beratend zur Seite. Außerdem koordinieren sie alle notwendigen Maßnahmen in Absprache mit der Vorstandschaft.

Die Aufgaben der Schutzbeauftragten sind im Einzelnen:

- a. Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner:innen für alle Vereinsmitglieder der HSG Stuttgart-Metzingen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Mitarbeiter:innen und Eltern) in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes allgemein.
- b. Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner:innen für alle Vereinsmitglieder der HSG Stuttgart-Metzingen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Mitarbeiter:innen und Eltern) in Fragen sexualisierter Gewalt.
- c. Sie sind für die Planung der Basis-Schulungen der Mitarbeiter:innen im Bereich „sexualisierte Gewalt“ verantwortlich.
- d. Sie führen die Dokumentationsliste der „erweiterten Führungszeugnisse“ (Anlage 1)
- e. Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und



regionalen (Sport-)Verbände sowie zu anderen Fachberatungsstellen, die sich mit der Prävention von (sexualisierter) Gewalt befassen.

- f. Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung in Abstimmung mit der Leitung Schritte zur Intervention ein.
- g. Sie sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen.

5. Präventionsmaßnahmen in der HSG Stuttgart-Metzingen

Mit gezielten Schulungen zur psychischen und physischen Gesundheit sowie Aufklärungskampagnen für unsere Gäste möchten wir das Bewusstsein für das Thema Kinderschutz schärfen und eine Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts innerhalb des Vereins ausbauen. Für den Fall der Fälle leben wir ein transparentes Beschwerdemanagement, das über Vertrauenspersonen bei den jüngeren Mannschaften, Mannschaftssprecherinnen, Elternsprecher:innen, Trainer:innen und schließlich Schutzbeauftragten vielfältige Wege anbietet. Die Schutzbeauftragten besuchen regelmäßig die Teams und fragen nach bzw. informieren über unser Schutzkonzept. Es finden Teambesprechungen mit Reflexionen statt. Wir fördern und fordern Teambuildingmaßnahmen wie zum Beispiel gemeinsame Feste oder Ausflüge.

Wir überprüfen regelmäßig die Trainingssituationen in den Hallen, weil uns die Schaffung eines sicheren Umfeldes in den Hallen beim Trainingsbetrieb wichtig ist. Bei Neuanmeldungen weisen wir auf unser Schutzkonzept hin und überreichen und geben es in digitaler Version weiter. Wir fordern Selbstverpflichtungserklärungen und polizeiliche Führungszeugnisse von denen ein, die bei uns mitarbeiten möchten. Außerdem muss der Ehrenkodex unterschrieben werden.

Die Spieleordnung des DHB dient zur Regelung des Spielbetriebes:

<https://www.dhb.de/sites/default/files/2024-12/DHB%20Spielordnung%20ab%20dem%2001.07.2025.pdf>



6. Selbstverpflichtungserklärung und Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

(Umsetzung des §72a SGB VIII in der HSG Stuttgart-Metzingen)

Die HSG Stuttgart-Metzingen erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben, die im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendschutz stehen. Gemäß Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) (Anlage 2) wurde mit dem zuständigen Kreisjugendamt eine Vereinbarung abgeschlossen, die beinhaltet, dass keine **hauptamtlich** beschäftigten Personen im Verein tätig sind, die nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Datenschutzbestimmungen nach Absatz 5 des §72a SGB VIII werden beachtet.

Für die ehrenamtlich Engagierten möchte sich die HSG Stuttgart-Metzingen an den Empfehlungen der württembergischen Sportjugend WSJ und den Empfehlungen des DOSB orientieren, die den Einsatz des Ehrenkodex als Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Engagierte vorsieht. **Deshalb unterschreiben alle Ehrenamtlichen unseres Vereins eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 4A) und unseren Ehrenkodex (siehe 8. Seite 13)**

In folgenden Fällen kann statt des erweiterten Führungszeugnisses oder als kurzfristige Übergangslösung eine sogenannte „Selbstverpflichtungserklärung“ (Anlage 4) ausgefüllt werden:

- Als Übergangslösung bis zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (max. jedoch vier Wochen lang).
- Es werden Helfer:innen im Kinder- und Jugendbereich für einmalige Veranstaltungen benötigt (z.B. Begleitpersonen zu einer mehrtägigen Veranstaltung).
- Für ausländische Trainer:innen, die von außerhalb der EU stammen, und bei denen somit keine Abfrage über das Europäische Führungszeugnis stattfinden



kann.

7. Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema „sexualisierte Gewalt“

Die HSG Stuttgart-Metzingen legt Wert darauf, dass alle Mitarbeiter:innen im Kinder- und Jugendbereich, die regelmäßig für den Verein tätig sind, zur o.g. Thematik geschult sind. Unser gemeinsames Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung zu schaffen, in welcher sexualisierte Gewalt keine Chance hat.

Diese Schulung muss **alle fünf Jahre** erfolgen und sollte folgende Inhalte aufweisen:

- a. Was ist sexualisierte Gewalt?
- b. Rechtsgrundlagen / Strafbarkeiten
- c. Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt
- d. Besonderheiten der sexualisierten Gewalt im Sport / im Verein
- e. Täter:innen und ihre Strategien
- f. Anzeichen und Folgen sexualisierter Gewalt
- g. Handlungsempfehlungen für Verdachtsfälle
 - i. Interventionsleitfaden
 - ii. Beschwerdemanagement
- h. Präventionsmöglichkeiten

Unsere Schutzbeauftragten führen den Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Schulungen. Neue Mitarbeiter:innen sollen **innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Tätigkeit** eine o. g. Schulung besuchen. Kann der:die neue Mitarbeiter:in nachweisen, dass in den vergangenen fünf Jahren bereits eine Schulung besucht wurde, ist der Nachweis ausreichend.

Die Schulung ist **alle fünf Jahre** zu wiederholen.

Die Schutzbeauftragten sollen regelmäßig an externen Schulungen teilnehmen, z. B.



bei Wirbelwind e. V. oder der württembergischen Sportjugend, um sich insbesondere im Bereich der Prävention sexualisierten Gewalt fortzubilden.

8. Ehrenkodex der HSG Stuttgart-Metzingen

(Quelle: Ehrenkodex des Württembergischen Landessportverbandes)

Hiermit verspreche ich, _____

(Vorname Nachname)

- i. Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- j. Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen anleiten. Ich möchte sie beim Erlernen von verantwortungsvollem, fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen begleiten.
- k. Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- l. Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- m. Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- n. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive



Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.

- o. Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- p. Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- q. Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- r. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- s. Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Datum _____ Unterschrift _____



9. Verhaltensrichtlinien für alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen

Wir verpflichten uns, einen Mindeststandard des Kinderschutzes zu leben. Deshalb haben wir Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter:innen in der HSG Stuttgart-Metzingen entwickelt. Sie geben unseren Mitarbeiter:innen Handlungskompetenz und schützen sie gleichzeitig vor falschen Verdächtigungen. Wir setzen diese Verhaltensrichtlinien im sportlichen Alltag um und leben sie anderen Personen vor.

Unsere Mitarbeiter:innen sollen zu ihrer eigenen Sicherheit sowie zur Sicherheit aller über klare, nachvollziehbare und umsetzbare Grundsätze verfügen:

Wir halten bei allen Kontakten mit Kindern oder Jugendlichen die Jugendschutzbestimmungen ein.

Wir dulden keine sexualisierte, gewalttätige oder abwertende Sprache.

Bei körperlichen Kontakten mit unseren Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, überschreiten wir das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht. Außerdem stellen wir erlaubte körperliche Kontakte sofort ein, wenn die Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen diese nicht wünschen.

Trainingsalltag:

Die Fahrer:innen der Busse oder die Trainer:innen halten vor dem Einzeltransport von Spielerinnen Rücksprache mit den jeweiligen Eltern, auch wenn die Spielerin zugestimmt hat.

Unsere Mitarbeiter:innen duschen grundsätzlich nicht mit Kindern oder Jugendlichen und sind während des Umziehens nicht in der Umkleidekabine anwesend, es sei



denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

Den Erziehungsberechtigten ist ein Zutritt zu Umkleide- und Duschräumen nur mit Zustimmung aller Kinder und nach Rücksprache mit den Trainer:innen gestattet.

Für Einzelgespräche mit Spielerinnen gilt: Es sind immer zwei Erwachsene anwesend, eine davon ist weiblich. Die Spielerin kann auf eigenen Wunsch eine zweite Person mitbringen, die auch beim Gespräch anwesend ist. Die Gespräche finden bei geöffneter Tür statt.

Veranstaltungen mit Übernachtung:

Übernachtungen finden bei uns grundsätzlich mit zwei betreuenden Personen statt (Vier-Augen-Prinzip). Wenn möglich schlafen Trainer:innen und Betreuer:innen getrennt von den Kindern und Jugendlichen.

Vor dem Betreten der Zimmer der Spielerinnen klopfen die Mitglieder des Betreuerteams an. Situationen, in denen sich Aufsichtspersonen allein mit einer Spielerin in einem Zimmer befinden, vermeiden wir. Falls dies nicht möglich ist, bleiben die Türen geöffnet.

Falls keine Möglichkeit für getrennte Übernachtungsräume besteht und die Aufsichtspflicht gewährleistet werden muss, müssen mindestens zwei Betreuende im Raum übernachten.

Medien:

Wir machen keine Fotos oder Videos ohne Genehmigung der Betroffenen. Das Benutzen des Handys ist NUR außerhalb der Dusch und Umkleieräumen erlaubt. Absprachen zwischen Trainer:innen und Mannschaften bzw. anderen Gruppen innerhalb der HSG Stuttgart-Metzingen finden über die HSG-Community auf WhatsApp statt. Der Admin der jeweiligen Gruppe übernimmt die Verantwortung für die Wahl der Teilnehmer:innen innerhalb der Gruppe.

Spielbetrieb:

Während des Spielbetriebs begleiten wir verletzte Spielerinnen aus der Halle



(geschieht durch Mitspieler:in oder andere Begleitperson), bis sie in der Obhut einer Person ist, die sich um sie kümmert.

Bei Kinder- und Jugendspielen verkaufen wir keinen Alkohol in der Halle und konsumieren ihn dort auch nicht.

In allen Zeiten, in denen uns Kinder und Jugendliche zur Betreuung anvertraut werden, verzichten wir auf den Konsum von Alkohol und Drogen.

Beschwerdemanagement:

Unsere Trainer:innen zeigen sich offen für Beschwerden von Seiten der Spielerinnen oder Eltern. Sie kommunizieren unser Beschwerdesystem und wie sie zu erreichen sind.

Wir wählen in jedem Team Mannschaftssprecher:innen und Elternsprecher:innen.

Nähe und Distanz:

Bei der HSG Stuttgart-Metzingen finden keine Einzeltrainings statt.

Unsere Mitarbeiter:innen geben keine Privatgeschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche weiter. Sie bevorzugen oder belohnen ausgewählte Spielerinnen nicht, ohne dass vorher dem Team der Trainer:innen und der jeweiligen Mannschaft transparent gemacht zu haben.

Unsere Mitarbeiter:innen nehmen keine einzelnen Kinder oder Jugendlichen in den Privatbereich mit.

Ausnahmen werden vorher mit dem Vorstand, den Schutzbeauftragten bzw. den Eltern besprochen.

10. Verhaltensrichtlinien für Eltern und andere Begleiter:innen der Spielerinnen

Die Eltern und die Zuschauer erfüllen beim Handball eine wichtige Rolle. Durch faires Anfeuern tragen sie zu einer angenehmen Atmosphäre bei und vermitteln ein positives Bild des Sports. Uns ist ein respektvoller Umgang untereinander wichtig. Die



Verantwortung dafür tragen alle Beteiligten, also auch die Eltern.

Unsere Eltern verhalten sich gegenüber ihren eigenen Kindern, sowie den Kindern des gegnerischen Teams respektvoll und fair. Unsere Eltern sind sich Ihrer Vorbildfunktion bewusst und schätzen die Persönlichkeit jeder Spielerin.

Unqualifizierte Zwischenrufe oder Beleidigungen der eigenen oder gegnerischen Spielerinnen sowie der Schiedsrichter:innen vermeiden sie, nicht nur bei Spielen und Turnieren. Sie tolerieren sie auch bei anderen Besuchern nicht.

Unsere Eltern zeigen den Schiedsrichter:innen Anerkennung und Wertschätzung, indem sie ihre Entscheidungen respektieren.

Als erste Ansprechpartner und Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten stehen die Trainer des jeweiligen Teams zur Verfügung.

11. Kinderrechte in der HSG Stuttgart-Metzingen

Der HSG Stuttgart-Metzingen ist es ein Anliegen, dass unsere jungen Sportlerinnen in ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung sowie in ihrer Selbstbestimmung gefördert werden. Hierzu gehört, dass sie sich ihrer Rechte bewusst sind.

Die von der HSG Stuttgart-Metzingen unterstützten, internationalen Kinderrechte lauten:

Gleichheit: Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

Gesundheit: Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

Bildung: Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

Spiel und Freizeit: Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

Freie Meinungsäußerung und Beteiligung: Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

Schutz vor Gewalt: Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und



Ausbeutung.

Zugang zu Medien: Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

Schutz der Privatsphäre und Würde: Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

Schutz im Krieg und auf der Flucht: Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

Besondere Fürsorge und Förderung bei Kindern mit Handicap: Kinder mit Handicap haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Daraus abgeleitet gelten folgende Bestimmungen innerhalb der HSG Stuttgart-Metzingen:

- Dein Körper gehört dir! Du allein entscheidest, wann du angefasst wirst oder wann und wen du anfasst.
- Deine Gefühle sind wichtig! Du darfst sie bei uns zeigen und benennen.
- Hilfe holen ist nicht „petzen“, sondern richtig und mutig! Wenn du Unrecht siehst oder erfährst, wende dich sofort an eine:n Mitarbeiter:in bei uns.
- Du darfst dir Hilfe holen, auch wenn es jemand verboten hat! „Schlechte Geheimnisse“ sind bei uns nämlich nicht erwünscht.

Allen Kindern und Jugendlichen soll das Wissen um ihre Rechte im Rahmen der Trainingseinheiten vermittelt werden. Das kann z. B. bei einem Trainingsbesuch der Ansprechpersonen geschehen.

12. Intervention in der HSG Stuttgart-Metzingen

Intervention bei Verdachtsfällen spielt sich auf drei Ebenen ab

WICHTIG: In einem Gesprächsprotokoll sind alle Beobachtungen, Inhalte und



eingeleiteten Maßnahmen nach jedem Schritt/auf jeder Ebene zu dokumentieren (Anlage 5).

EBENE 1 - WAHRNEHMEN = etwas beobachten oder mitgeteilt bekommen

- Habe ich durch eigene Wahrnehmungen ein „komisches“ Gefühl, führe ich das „Vier-bis-sechs-Augen-Prinzip“ durch. Bleibt mein Gefühl, wende ich mich an die:den Schutzbeauftragte:n und berichte davon.
- Wird mir etwas mitgeteilt, vermittele ich der Person, dass ich den Vorfall ernst nehme und mich darum kümmere. Ich verspreche nichts, was ich nicht halten kann. Z. B. kann es wichtig sein, mit anderen Personen nach Absprache mit der:dem Betroffenen reden zu dürfen. Ich verweise auf die:den Schutzbeauftragte:n.

EBENE 2 - WARNEN = Einschaltung der/des Schutzbeauftragten

- Meldung an die:den Schutzbeauftragte:n nach den „5 goldenen W“
 - WAS habe ich gesehen / wurde mir erzählt?
 - WANN ist es geschehen?
 - WO ist es geschehen?
 - WER war beteiligt?
 - WAS habe ich bislang getan?

EBENE 3 - HANDELN = Maßnahmen der eigenen Institution und des Jugendamtes

- Die:der Schutzbeauftragte informiert die Vorstandschaft und berät sich mit dieser. Besteht dann Handlungsbedarf, erfolgen folgende Schritte:
 - **Hinzuziehen einer i.e. Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung.**
 - **Hinzuziehung der Eltern (sofern nichts dagegenspricht).**
 - **Weitere Maßnahmen gemäß i.e. Fachkraft / Jugendamt.**

Wie verhalte ich mich bei einer Vermutung (sexualisierter) Gewalt?



- Akute Gefahrensituation immer sofort beenden! Bleiben Sie ruhig, handeln Sie nicht vorschnell oder unbedacht.
- Konfrontieren Sie niemandem mit einem Vorwurf oder einer Beschuldigung.
- Hören Sie der Person, die sich Ihnen anvertrauen will, aufmerksam zu und halten Sie sich mit Bewertungen zurück.
- Erkennen und akzeptieren Sie Ihre eigenen Grenzen und Betroffenheit.
- Dokumentieren Sie zeitnah, was Sie wahrgenommen haben oder was Ihnen berichtet wurde und was Ihre Handlungsschritte bisher waren. (Anlage 5)
- Holen Sie sich fachlich qualifizierte Unterstützung in einer Fachberatungsstelle und/oder wenden Sie sich an eine zuständige Schutzbeauftragte unseres Vereins.
- Standard bei Entscheidungen ist immer das 4-bis-6-Augen-Prinzip.
- Bei begründetem Verdacht ist immer die Leitung zu informieren.
- Verweisen Sie Anfragen von Medien immer an die Leitung.

Ausführlicher Interventionsleitfaden s. Anlage 6.

13. Kontaktdaten der Kooperationspartner und Anlaufstellen

Damit in der HSG Stuttgart-Metzingen niemand bei einer Vermutung oder mit dem Erleben von (sexualisierter) Gewalt allein bleiben muss, ist das Wissen über Anlaufstellen, Beratung und Unterstützungsmöglichkeiten wichtig.

a. Verein

Diese Präventions- und Schutzbeauftragten werden immer aktuell auf der Homepage der HSG Stuttgart / Metzingen unter

<https://hsg-stuttgart-metzingen.de>

veröffentlicht.



b. Fortbildung/Schulung

Wirbelwind e.V. Reutlingen (07121/28 49 27; mail@wirbelwind-reutlingen.de)

c. „Insoweit erfahrene Fachkraft“

„i.e.F.“ über Pro Familia i.A. des Kreisjugendamtes Reutlingen (07121/492 122)

Wirbelwind e.V. Reutlingen (07121/28 49 27; mail@wirbelwind-reutlingen.de)

d. Weitere Anlaufstellen außerhalb des Vereins

Württembergische Sportjugend

schutz-praevention@wsj-online.de,

Telefon 0711-28077-140

Safe Sport, Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport, (0800/11 222 00) www.ansprechstelle-safe-sport.de

Nummer gegen Kummer e. V., Kinder- und Jugendtelefon (116111),

www.nummergegenkummer.de

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch, (0800/22 55 530), www.hilfe-portal-missbrauch.de

Hilfe für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen <https://kein-taeter-werden-de/>

14. Dank

Wir bedanken uns für die Unterstützung bei der Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes bei Wirbelwind e. V. und bei der Stadt Metzingen mit ihrem Konzept „Gemeinsam Handeln – Vereine schützen“.

WIRBELWIND



Gegen sexualisierte Gewalt
in Kindheit und Jugend



**GEMEINSAM
HANDELN
VEREINE
SCHÜTZEN**



15. Anlagen

Anlage 1

„Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis“

Anlage 2

„Bundeskinderschutzgesetz“

Anlage 3

„Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses“

Anlage 4

A „Selbstverpflichtungserklärung“

B „Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten“

Anlage 5

„Vorlage für ein Gesprächsprotokoll“

Anlage 6

„Interventionsleitfaden“

Anlage 7

Hallenpläne Rembrandthalle Stuttgart-Möhringen und Öschhalle Metzingen

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Vom 22. Dezember 2011

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) |
| Artikel 2 | Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 3 | Änderungen anderer Gesetze |
| Artikel 4 | Evaluation |
| Artikel 5 | Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 6 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Gesetz
zur Kooperation und Information im Kinderschutz
(KKG)

§ 1

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2

Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3

Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt

werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“.
 - b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Fünfter Abschnitt
Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.
 - c) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:
„§ 59 Beurkundung“.
 - d) Die Angabe zu § 72a wird wie folgt gefasst:
„§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“.
 - f) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:
„§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“.
 - g) Die Angabe zu § 86c wird wie folgt gefasst:
„§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel“.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 12 werden die Wörter „und Beglaubigung“ gestrichen.
3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

4. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „abzuschätzen“ durch das Wort „einzuschätzen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „die Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „die Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im

Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

5. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

6. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Wörter „den §§ 14 bis 16g“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „(§ 622 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung)“ gestrichen und das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligte Eheleute und Kinder“ ersetzt.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“

10. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“ ersetzt.

11. Dem § 43 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“

12. Dem § 44 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“

13. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche gantztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglich-

keit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

14. § 47 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.“

15. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt
Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.

16. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 59
Beurkundung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 648 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Beglaubigungen“ gestrichen.

17. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Vormundschafts- oder“ gestrichen.

18. § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a
Tätigkeitsausschluss
einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

19. § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätssent-

2980 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2011

wicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,“.

20. § 79 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

21. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Qualitätsentwicklung
in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

22. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Strukturelle Zusammenarbeit
mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,

5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,

6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,

7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,

8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,

10. der Gewerbeaufsicht und

11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

23. § 86c wird wie folgt gefasst:

„§ 86c

Fortdauernde Leistungsverpflichtung
und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.“

24. In § 89a Absatz 2 werden die Wörter „oder wird“ gestrichen.

25. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,“.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Maßnahmen des Familiengerichts,“.

c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a“.

26. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Buchstabe i wird nach dem Wort „Hilfe“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.
- bb) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:
- „j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie“.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme,“ die Wörter „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert
1. nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.“
- d) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:
- „(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und
1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
 2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,
 3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,
 4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,
- gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Anzahl“ die Wörter „Art und“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe c wird das Wort „tägliche“ gestrichen.
- bbb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) Gruppenzugehörigkeit.“

f) Absatz 7b wird wie folgt gefasst:

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.“

27. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6b bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend mit 2006. Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird die Angabe „6,“ gestrichen und nach der Angabe „6a“ wird die Angabe „ , 6b“ eingefügt.
- bb) In Nummer 10 wird nach dem Wort „März“ ein Komma und danach folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung“.

28. Dem § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.“

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) § 21 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.



2982 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2011

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“

(2) Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beratungsstelle“ die Wörter „auf Wunsch anonym“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 4

Evaluation

Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Artikel 5

Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kristina Schröder



Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den/die (Träger) e.V.

tätig (oder: wird ab demeine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs.1 BZRG.

- Wir bestätigen, dass die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, weil die Voraussetzungen nach §30a Absatz1 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, insbesondere weil das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in §32 Absatz4 Nr.2 Buchstabe d EstG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).
Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der Justiz (Stand: 03.05.2022).

- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/des Vorstandes/der Geschäftsführung



Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage
Übersicht der relevanten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel



Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten: Durchführung und Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich bin durch die HSG Stuttgart- Metzingen beauftragt worden, Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Personen im Verein zu nehmen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen beauftragt sind oder vergleichbare Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben. Zu meinem Aufgabenkreis gehört die entsprechende Dokumentation der Einsichtnahme.

In diesem Zusammenhang erhalte ich Kenntnis von äußerst sensiblen Daten. Mir ist bewusst, dass die Kenntnisnahme der Inhalte eines erweiterten Führungszeugnisses durch Unbefugte schwere Beeinträchtigungen und Schäden bei den betroffenen Personen verursachen kann.

Vor diesem Hintergrund verpflichte ich mich gegenüber dem Verein, alle mir im Rahmen dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende meiner Beauftragung hinaus.

Wenn sich aus einem vorgelegten erweiterten Führungszeugnis ergeben sollte, dass die betroffene Person wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, dann informiere ich unverzüglich den Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins darüber. Gleiches gilt für den Fall, dass das erweiterte Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer anderen Straftat ergibt, die in ähnlicher Weise einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung oder Erziehung von Minderjährigen entgegen stehen könnte.

Mir ist bekannt, dass ich keine Kopien der vorgelegten Führungszeugnisse anfertigen werde, weder in papiergebundener noch in digitaler Form, und die Vorgaben für den Umgang mit der Dokumentation beachten werde.

Ort und Datum

Unterschrift



Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Zur Aufnahme und Archivierung einer (telefonischen) Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt im Sport

Hinweise:

- Die (anrufende) Person sollte entlastet werden
 - „Wir nehmen Sie ernst!“
 - „Wir gehen dem nach.“
- Das Protokoll sollte (während des Telefonats) handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:

Wer ruft an? / Wer spricht mit mir?

Datum / Uhrzeit:

Name:

Verband / Verein:

Funktion:

Kontakt (Telefon, E-Mail):

Was ist der Grund des Anrufes?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern!
Was? Wann? Wo?



Wer wird als Täter/-in verdächtigt?

Name:

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum/zur Betroffenen:

Wer ist betroffen?

Name:

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum Täter/zur Täterin:

Was wurde bereits unternommen?

Wer wurde bereits informiert?

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

Wie wird verblieben?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?
Sollen wir uns noch einmal melden?



Interventionsleitfaden

Ebene 1: WAHRNEHMEN

Ich nehme in meiner Funktion als Mitarbeiterin/ Mitarbeiter etwas wahr, was mir „komisch“ vorkommt. Was tue ich?

- Die Wahrnehmung prüfen und filtern. Bleibt es bei dem „komischen“ Gefühl, wende ich mich an eine(n) Kollegin/Kollegen („Vier-Augen-Prinzip“) und prüfe nach, ob mein erster Eindruck bestehen bleibt. Tut er dies, wende ich mich an die/den Schutzbeauftragte(n) und erzähle von meinen Wahrnehmungen. Alternativ zum Vier-Augengespräch mit einer Kollegin / einem Kollegen kann ich mich auch bei der Fachberatungsstelle für sex. Gewalt (Wirbelwind e.V. Reutlingen, Tel.: 07121 / 28 49 27) beraten lassen und mich danach an die/den Schutzbeauftragte(n) wenden.

Ein Kind/Jugendliche(r) wendet sich an mich als Mitarbeiterin/Mitarbeiter und berichtet mir von einem Vorfall. Was tue ich?

- Ich nehme mir Zeit für das Kind bzw. die/den Jugendliche(n). Ich versuche Kontinuität und Sicherheit zu vermitteln, so dass die/der Betroffene über eventuelle Erfahrungen frei sprechen kann. Ich bin dabei behutsam, dränge mich nicht auf und stelle keine Suggestivfragen. Eine sichere Umgebung, in der das Kind bzw. die/der Jugendliche sich wohlfühlt und eine verlässliche Beziehung zu mir als Vertrauensperson sind gute Voraussetzungen für das Gespräch.
- Nach diesem ersten Gespräch teile ich dem Kind bzw. der/dem Jugendliche(n) mit, **dass ich ihr/sein Anliegen ernst nehme und helfen möchte**. Aber auch, dass es hierzu einer speziell ausgebildeten Person bedarf, die für die Hilfe in solchen Fällen besonders geschult und vorbereitet ist. Ich verweise auf die/den Schutzbeauftragte(n). Grundsätzlich frage ich das Kind bzw. die/den Jugendliche(n), ob es/sie/er damit einverstanden ist, dass ich den Vorfall dort melden werde und diese(r) dann das Gespräch mit ihr/ihm suchen wird. Ich verspreche allerdings keine Geheimhaltung bei strafrechtlich relevanten Vorfällen!

Ausnahme: In Situationen, in denen eine Kindeswohlgefährdung nicht nur vermutet, sondern **tatsächlich beobachtet wird** („bei einer Straftat auf frischer Tat betroffen“) und eine **unmittelbare körperliche und/oder seelische Schädigung des Kindes klar erkennbar droht**, hat der unmittelbare Schutz des Opfers Vorrang. In diesem Fall bin ich angehalten, die **unmittelbare Gefahrensituation zu bereinigen** (Trennung Opfer/Täter nach dem Notwehrrecht) und **die Täterin / den Täter bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten** (Jedermanns-Festnahmerecht gem. §127 StPO). Sollte die Situation für mich selbst zu gefährlich sein, so ist zumindest direkt die Polizei zu verständigen.

Ebene 2: WARNEN

Verdachtsfälle jeglicher Art melde ich an die/den Schutzbeauftragte(n). Gibt es im Verein keine(n), wird die Vereinsführung verständigt. Die/der Schutzbeauftragte führt dann die weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit der Vereinsführung durch.

Bei der Meldung sind die „5 goldenen W“ von Bedeutung:

- WAS habe ich gesehen / wurde mir erzählt?
- WANN ist es geschehen?
- WO ist es geschehen?
- WER war beteiligt?
- WAS habe ich bislang getan?

Am allerwichtigsten ist jedoch zunächst der Grundsatz „RUHE BEWAHREN“, auch wenn es schwerfällt. Keine voreiligen Infos an andere geben, sondern stattdessen das Gespräch mit der/dem Schutzbeauftragten suchen. Keinesfalls ist die/der Verdächtige vorab mit dem Verdacht zu konfrontieren. Dadurch bestünden die Gefahren, dass Beweismittel vernichtet werden und/oder das Opfer unter massiven Druck gesetzt wird.

Ebene 3: HANDELN

Für die/den **Schutzbeauftragte(n)** ist hierbei wichtig:

- Von allen Vorfällen ist die jeweilige Vereinsführung in Kenntnis zu setzen. Unbefugte Dritte sind nicht zu informieren. Alle weiteren Schritte werden nun gemeinsam mit der Vereinsführung abgestimmt.
- **Wurde mit der Vereinsführung ein Handlungsbedarf festgestellt, ist unverzüglich eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (i.e.F.) zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen.** Die i.e.F. für Vereine wird im Auftrag des Jugendamtes Reutlingen von „Pro Familia Reutlingen“ gestellt. **Sie ist unter 07121 / 492 – 122 zu erreichen.**
- Verdächtige Personen werden nicht vorschnell mit dem Verdacht konfrontiert, da sie sonst Beweise verschwinden lassen und / oder Opfer unter Druck setzen könnten. Das Ansprechen verdächtiger Personen erfolgt erst nach Absprache mit der i.e. Fachkraft des Jugendamtes und ggf. der Polizei.
- Bei einem Vorfall im Verein, von dem die Eltern noch keine Kenntnis haben, sollten diese durch die Vereinsführung / bzw. die/den Schutzbeauftragte(n) informiert werden. Stellt die Einschaltung der Eltern den Schutz des Kindes jedoch infrage (z.B. durch eine mögliche Beteiligung an der Tat), sollten diese nicht auf verdächtige Anzeichen angesprochen werden. Hier ist die Abstimmung mit der i.e.F / dem Jugendamt besonders wichtig!
- Von Beginn an ist alles lückenlos und fortlaufend zu dokumentieren!

SONSTIGES:

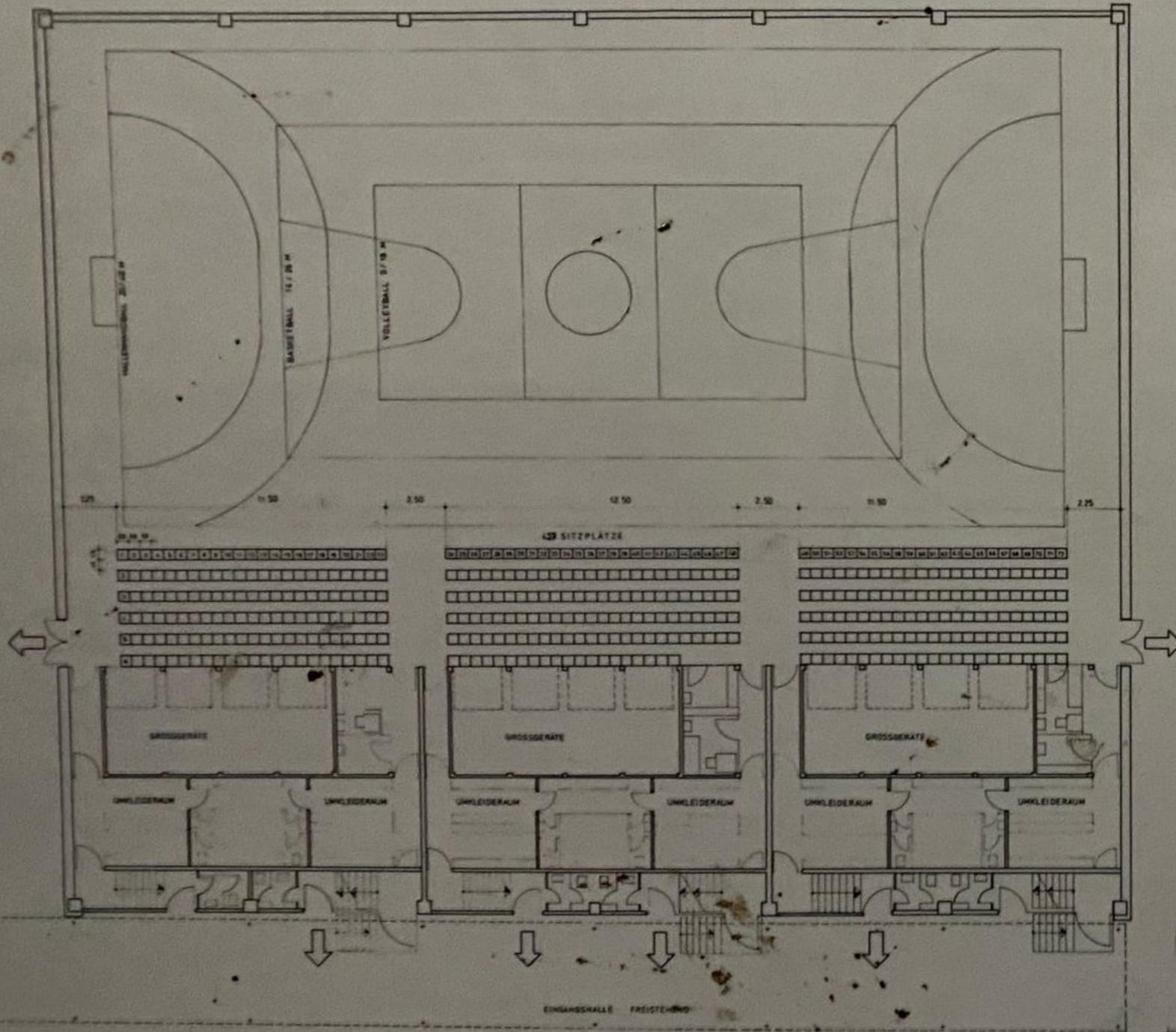
Tipps für das Gespräch mit der betroffenen Person:

- + keine „Vernehmung“ durchführen. Nur die Tatsachenschilderung aufnehmen
- + feststellen, ob akute Gefahrenabwehr notwendig ist
- + Wissen die Eltern bereits von Verdachtsfällen aus der Vergangenheit oder sind sie gar involviert?
- + erfragen, welche Erwartungen die betroffene Person hat
- + gemeinsame Abstimmung über das weitere Vorgehen

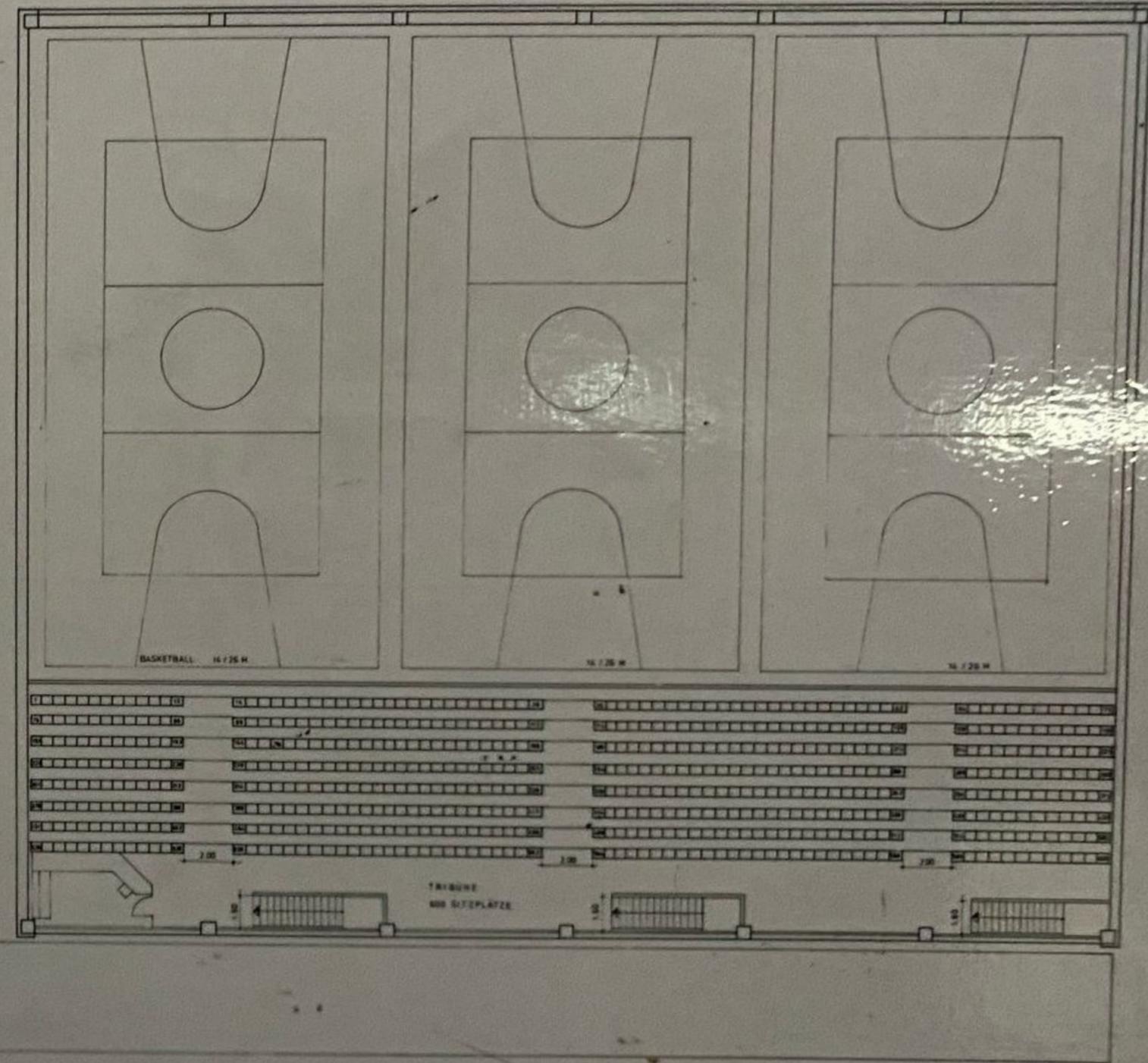


Beachte:

- Gerade bei sehr jungen Kindern keine „Worte in den Mund legen“, da diese oft übernommen werden!
- Es besteht keine Verpflichtung, als Verein bei Verdacht auf Kindesmisshandlung Strafanzeige zu erstatten. Falle ich als freier Träger unter die Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), habe ich jedoch eine **Handlungsverpflichtung** zum Wohle des Kindes.



ERDGESCHOSS



I. OBERGESCHOSS

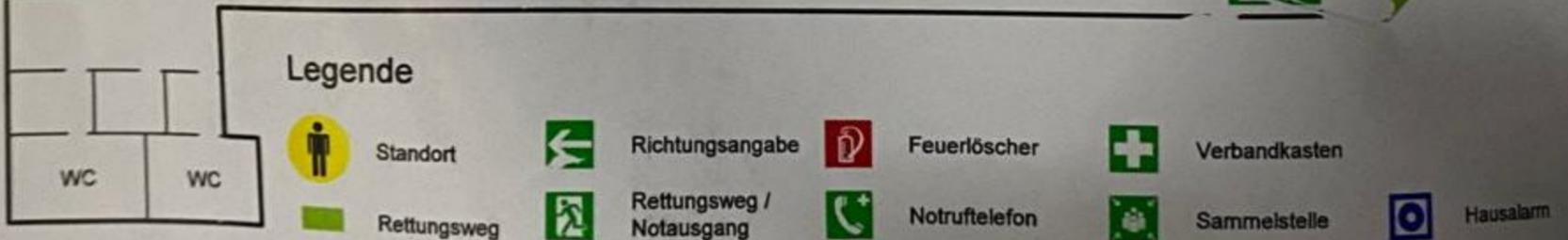
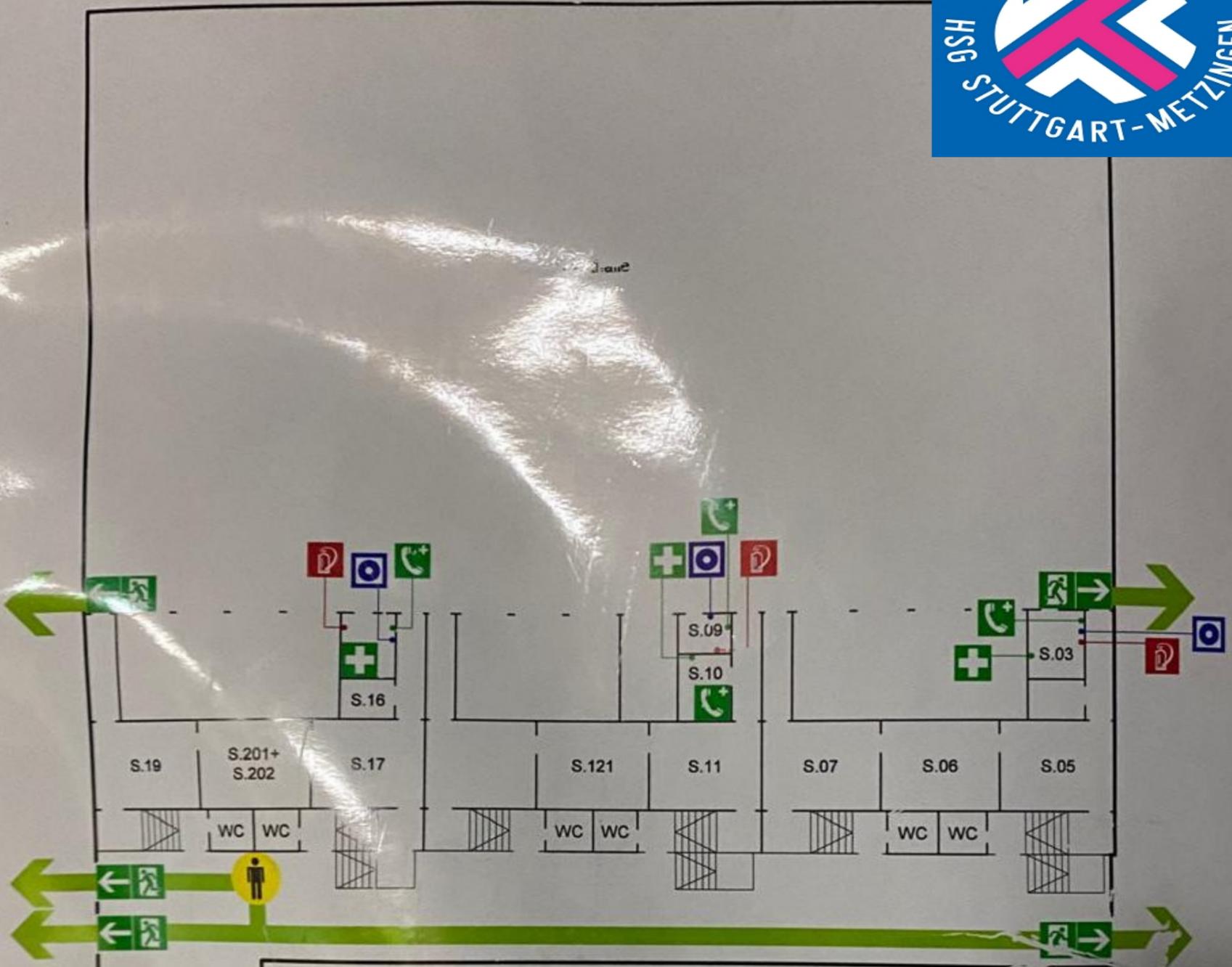
Genehmigt
 16. Okt. 1991
 Landesamt für
 Stuttgart
 Amt für öffentliche Ordnung
 07-304



SCHULZENTRUM MÖHRINGEN
 SPORTHALLE
 BESTUHLUNGSPLAN
 ERDGESCHOSS 427 SITZPLATZE
 TRIBÜNE 600 SITZPLATZE

Flucht- und Rettungsplan

Sporthalle Möhringen - Erdgeschoss

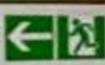


Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren



Was geschah es?
Wo geschah es?
Wie viele Verletzte?
Welche Art von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Personen mitnehmen
Türen schließen
Fluchtwegen folgen
Anweisungen beachten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen
Krankenwagen oder Feuerwehr einweisen

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

1. Unfall melden:
Notruf (00)112
dann Schulleitung und Hausmeister benachrichtigen



Wo geschah es?
Was geschah?
Wie viele Verletzte?
Welche Art von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!

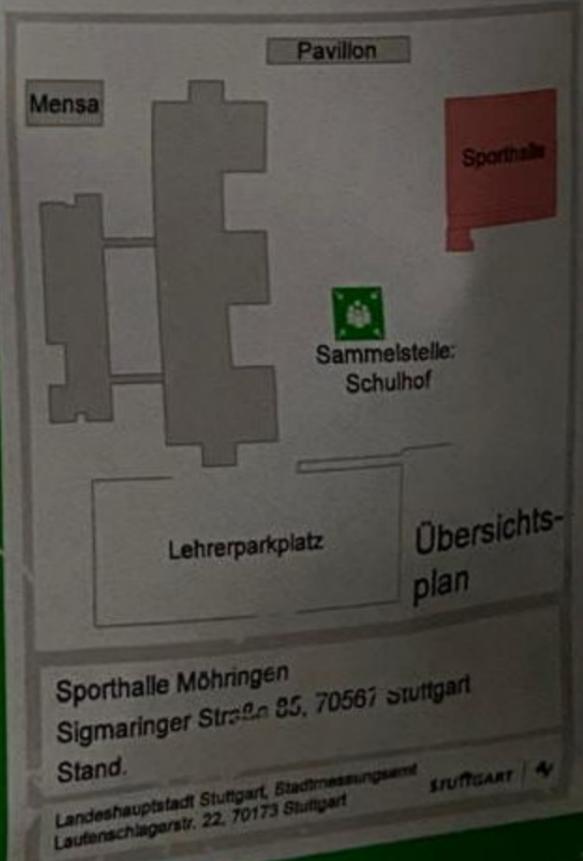
2. Erste Hilfe



Unfallort absichern
Verletzte versorgen

3. Weitere Maßnahmen

Anweisungen beachten
Rettungsdienst einweisen
Schaulustige entfernen



Flucht- und Rettungsplan

Sporthalle Möhringen - Obergeschoss



Legende

- | | | | |
|--|--------------------------|--|---------------|
| | Standort | | Feuerlöscher |
| | Rettungsweg | | Notruftelefon |
| | Richtungsangabe | | Sammelstelle |
| | Rettungsweg / Notausgang | | |

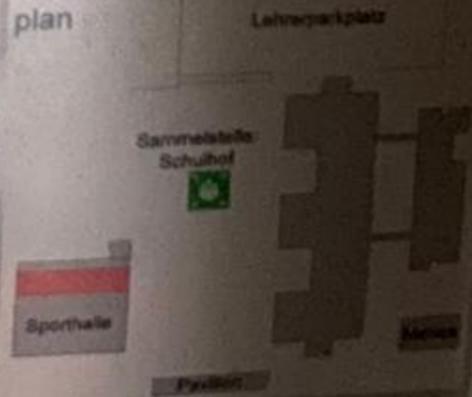
Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

- Brand melden: Notruf (00)112**
dann Schulleitung und Hausmeister benachrichtigen
 Wo geschah es?
Was geschah?
Wie viele Verletzte?
Welche Art von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!
- In Sicherheit bringen**
 Hilflöse Personen mitnehmen
Türen schließen
Fluchtwegen folgen
Anweisungen beachten
- Löschversuch unternehmen**
 Feuerlöscher benutzen
Krankswagen oder Feuerwehr einweisen

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

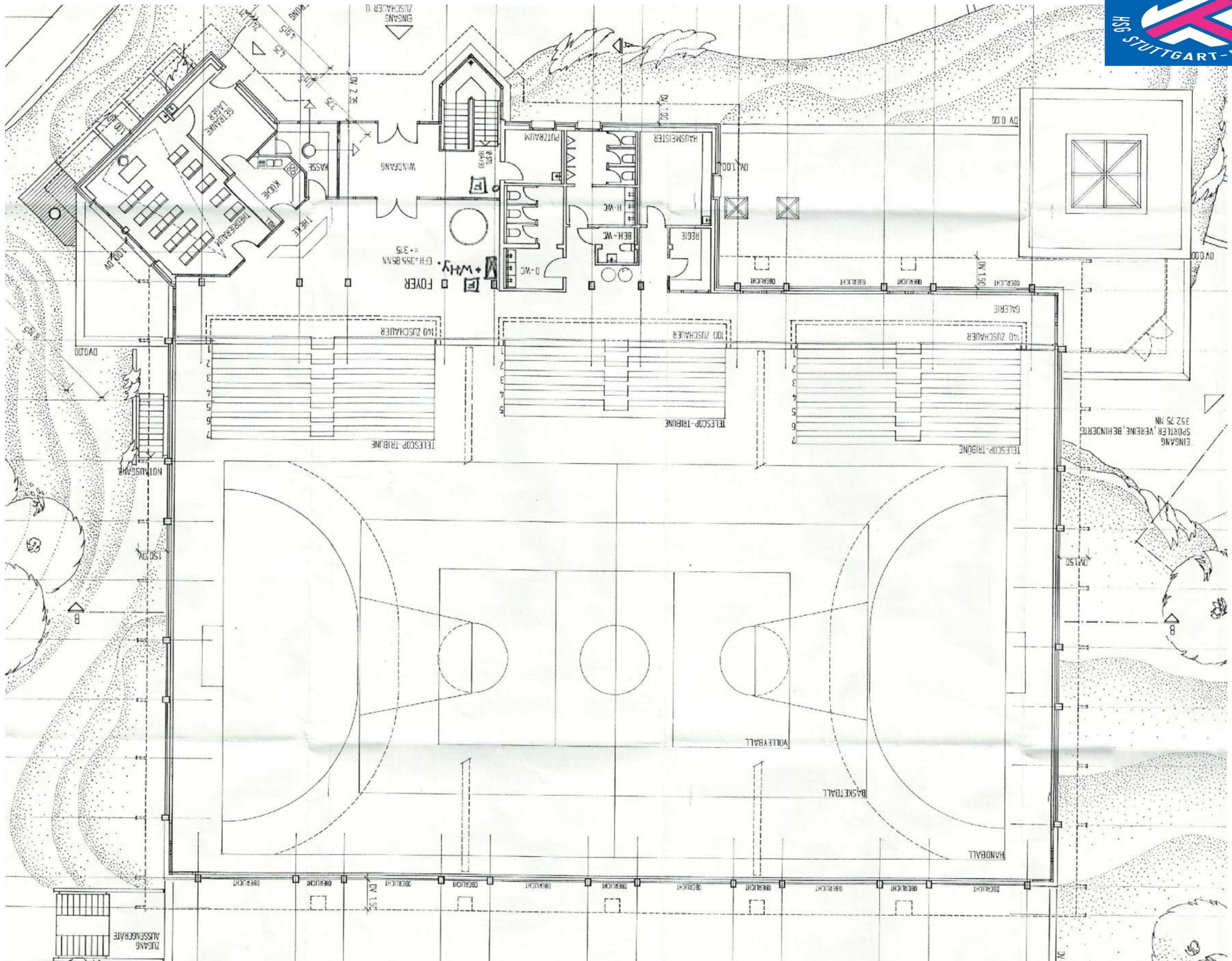
- Unfall melden: Notruf (00)112**
dann Schulleitung und Hausmeister benachrichtigen
 Wo geschah es?
Was geschah?
Wie viele Verletzte?
Welche Art von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!
- Erste Hilfe**
 Unfallort absichern
Verletzte versorgen
Anweisungen beachten
- Weitere Maßnahmen**
 Rettungsdienst einweisen
Schausalige entfernen

Übersichtsplan



Sporthalle Möhringen
Sigmaringer Straße 85, 70567 Stuttgart
Stand: März 2012

Landeshauptstadt Stuttgart, Stuttgartwings
Leiterschlagerei, 70173 Stuttgart



ZUGANG
AUSSENGRÄTE

EINGANG
SPORTLER, VEREINE, BEHINDERTE
352.75 NN

FOYER
+why.
EFH=355 BSN
-3.15

THEATERBAHN
KIRCHE
KASSE
GEPLÄTZ
EINGANG ZUSCHAUER II

HAUSMEISTER
REGIE
BEH-WC
H-WC
D-WC
PUTZRAUM
WINDFANG

HANDBALL
BASKETBALL
VOLLEYBALL

TELESCOP-TRIBUNE
140 ZUSCHAUER

TELESCOP-TRIBUNE
100 ZUSCHAUER

TELESCOP-TRIBUNE
140 ZUSCHAUER

NOTAUSGANG

OBERLICHT
OV 1.50

DV 0.00

DV 1.00

DV 1.50

DV 2.35

DV 0.00

DV 1.00

DV 2.35

DV 0.00

DV 1.00

DV 2.35

DV 0.00

DV 1.00

DV 2.35

DV 0.00

DV 1.00

DV 2.35

DV 0.00

DV 1.00

DV 2.35

DV 0.00

DV 1.00

DV 2.35

DV 0.00

DV 1.00

DV 2.35

DV 0.00

DV 1.00

DV 2.35

DV 0.00

DV 1.00

DV 2.35

DV 0.00

DV 1.00

DV 2.35

DV 0.00

DV 1.00

DV 2.35

DV 0.00

